

## **Ergänzung**

**zu der Antwort der Bundesregierung**  
**— Drucksache 12/3336 —**

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Dr. Ursula Fischer und der Gruppe**  
**der PDS/Linke Liste**  
**— Drucksache 12/3258 —**

### **Aufbewahrung von Mitgliedsunterlagen bei den gesetzlichen Krankenkassen**

In der Antwort auf die Kleine Anfrage wurde mitgeteilt, daß bezüglich der Löschung von Renten- und Krankenversicherungsdaten die Spitzenverbände der Träger der Rentenversicherung und der Krankenkassen um eine Stellungnahme gebeten und über das Ergebnis unterrichtet wird.

Aus den nunmehr eingegangenen Stellungnahmen lassen sich folgende Ergebnisse zusammenfassen:

In der Praxis werden die Mitgliedsunterlagen überwiegend länger als zehn Jahre, i. d. R. 30 Jahre lang aufbewahrt. Schwierigkeiten sind bisher nicht aufgetreten. Die Träger der Kranken- und Rentenversicherung sind allerdings übereinstimmend der Auffassung, daß eine Klarstellung erforderlich ist.

Die jetzige Praxis der Träger der Krankenversicherung stimmt mit der in der Antwort auf die Kleine Anfrage dargelegten Auffassung des Bundesministeriums für Gesundheit überein. § 304 SGB V normiert die Löschungsfrist für Daten des § 292 SGB V. § 292 SGB V betrifft Leistungsdaten und nicht die Mitgliedsdaten i. S. der § 284 Abs. 1 Nr. 1, § 288 SGB V. Da § 304 SGB V für die Löschung dieser Mitgliedsdaten keine spezielle Vorschrift enthält, ist § 84 SGB X anwendbar. Gemäß § 84 SGB X haben Krankenkassen personenbezogene Daten, d. h. auch Mitgliedsdaten zu löschen, wenn ihre Kenntnis zur rechtmäßigen Erfüllung der in der Zuständigkeit der Krankenkassen liegenden Aufgaben nicht mehr erfor-

derlich ist und kein Grund zur Annahme besteht, daß durch die Löschung schutzwürdige Belange des Betroffenen beeinträchtigt werden. Es gehört aber auch zu den Aufgaben der Krankenkassen, den Rentenversicherungsträgern die für die Ermittlung des Rentenanspruchs erforderlichen Daten zur Verfügung zu stellen.

Denn die Krankenkassen sind gemäß § 28h Abs. 1 SGB IV Einzustellen für den Gesamtsozialversicherungsbeitrag, sie entscheiden gemäß § 28h Abs. 2 SGB IV über die Versicherungspflicht und die Beitragshöhe in der Kranken- und Rentenversicherung und erlassen auch die Widerspruchsbescheide.

Sie überwachen die Abgabe der Meldungen, die Zahlung des Gesamtsozialversicherungsbeitrags sowie das Einreichen des Beitragsnachweises durch den Arbeitgeber (§ 28p Abs. 1 SGB IV) und erhalten für ihre Tätigkeit als Einzugsstelle eine Vergütung (§ 28l SGB IV). Aus diesen weitreichenden Rechten und Pflichten der Krankenkassen für die Rentenversicherungsträger ergibt sich, daß auch die Bereitstellung der Mitgliedsdaten für diese zu den Aufgaben der Krankenkassen gehören. Solange also ein Bedürfnis besteht, auf die Mitgliedsdaten der Krankenkassen zurückzugreifen, falls dem Arbeitnehmer entsprechende Unterlagen nicht mehr zur Verfügung stehen, ist die Kenntnis zur Aufgabenerfüllung der Krankenkassen erforderlich.

Im Hinblick auf das vielfach notwendige Glaubhaftmachen der Beitragszahlung nach § 203 bzw. § 286 a SGB VI wegen fehlender, verlorengegangener oder vernichteter Unterlagen können schutzwürdige Belange des Betroffenen durch die Löschung beeinträchtigt werden. Da § 84 SGB X eine Aufbewahrung für mehr als zehn Jahre zuläßt, bedarf es keiner weiteren gesetzlichen Vorschrift.